

Amtsblatt Chemnitz

Wahl S. 3

Die Chemnitzer Wahlbehörde informiert zur Bundestagswahl am 26. September.

Nischel-Jubiläum S. 4 und 5

Interview mit dem Historiker Norbert Engst zur einstigen Innenstadt-Architektur.

Aktionstag S. 7

Im künftigen Bürgerpark in Gablenz findet am 25. September ein Aktionstag statt.

Herbst- und Erntefest S. 8

Im Botanischen Garten wartet ein vielseitiges Angebot rund um Herbst und Ernte auf die Gäste.

Interkulturell S. 12

Unter dem Motto #offengeht werden die Interkulturellen Wochen in Chemnitz eröffnet.

Heinrich-Heine-Grundschule eröffnet

Nach der Innensanierung der Heinrich-Heine-Grundschule konnten die Schüler:innen und Lehrkräfte pünktlich zum Schulstart ihr saniertes und frisch möbliertes Schulgebäude im Beisein von Baubürgermeister Michael Stötzer wieder in Betrieb nehmen. Auch die neu gestalteten Außenanlagen stehen nun ab sofort für abwechslungsreiche Pausenaufenthalte und Hortzeit zur Verfügung.

Der Chemnitzer Stadtrat hatte im Oktober 2018 beschlossen, dass die bis dahin dreizügige Grundschule für eine vierzügige Nutzung erweitert wird. Hierfür waren die komplette Innensanierung sowie die Neugestaltung der Außenanlage erforderlich. Die Baumaßnahme hat im September 2019 begonnen, sie hat ohne Bauzeitverzögerungen wie geplant zwei Jahre gedauert.

Die Kosten betragen insgesamt rund 3,96 Mio. Euro. Darin enthalten sind sowohl die Planungs- und Baukosten als auch die Kosten für die Neuausstattung der Schul- und Horträume. Insgesamt wurden in die Baumaßnahme inklusive Ausstattung Fördermittel in Höhe von ca. 1,74 Mio. Euro investiert. Die Förderung der Innensanierung und Neugestaltung der Außenanlagen erfolgte durch das Förderprogramm



Schulische Infrastruktur (Landesmittel) und die Ausstattung der Schul- und Horträume durch das

Förderprogramm Beschleunigung Grundschulbetreuung (Bundesmittel). Während der Baumaßnahme

wurde der Schulbetrieb für zwei Jahre in die neu errichteten mobilen Klassenzimmer auf dem Ge-

lände der Jan-Amos-Comenius-Grundschule ausgelagert. ■

Foto: Georg Ulrich Dostmann

Einwohnerversammlung am 15. Oktober als Live-Übertragung und Präsenzveranstaltung

Die Stadt Chemnitz wird am 15. Oktober 2021 von 17 bis 19.30 Uhr eine Einwohnerversammlung für alle Bürger:innen der Stadt durchführen.

Wurde die letzte Einwohnerversammlung im April 2021 noch als reine Online-Veranstaltung durchgeführt, so gibt es dieses Mal zusätzlich die Möglichkeit, mit Vertreter:innen der Stadt persönlich ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung wird somit zwei Formate beinhalten. **Live-Übertragung für die gesamte Stadtöffentlichkeit von 17 bis 18 Uhr**

Wie bereits im April wird es ein Podiumsgespräch geben. Dieses wird voraussichtlich via Internet und zusätzlich auf Chemnitz-Fernsehen übertragen. Der Oberbürgermeister, die Bürgermeister sowie ein Vertreter des Klinikums

Chemnitz werden über aktuelle städtische Themen informieren. Für die Live-Übertragung können die Bürger:innen vom 17. September bis 3. Oktober ihre Themeninteressen oder auch Fragen über das Beteiligungsportal der Stadt Chemnitz <https://mitdenken.sachsen.de/1026490> oder www.chemnitz.de/mitwirken einreichen. Alternativ ist dies im gleichen Zeitraum auch per E-Mail an buergerbuero@stadtchemnitz.de oder telefonisch unter ☎ 0371 488 1512 möglich. Ihre Fragen sollten ein allgemeines, öffentliches Interesse berühren und im Zuständigkeitsbereich der Stadt Chemnitz liegen.

Bei persönlichen oder individuellen Anliegen hilft Ihnen das Servicecenter (Behördenrufnummer 115) in Zusammenarbeit mit den Fachämtern gern weiter.

Fragen, die bereits im April 2021 beantwortet wurden, finden Sie zum Nachlesen hier: www.chemnitz.de/EWV_April21 **Präsenzveranstaltung für die Stadtgebiete Mitte und Mitte-West von 17 bis 19.30 Uhr**

Parallel zur Live-Übertragung lädt die Stadt interessierte Chemnitzer:innen ins Foyer des Luxor Chemnitz, Hartmannstraße 11, 09113 Chemnitz, ein. Ab 17 Uhr stehen Ihnen Vertreter:innen von Stadtverwaltung, ASR, CVAG, Bürgerplattformen, Stadtteilmanagement, Gemeinwesenkoordination und Stadtteilpiloten zur Verfügung. Zudem können Sie die Live-Übertragung über einen Monitor mitverfolgen. Ab ca. 18.15 Uhr werden auch der Oberbürgermeister sowie die Bürgermeister Ihre Anliegen und Fragen gern mit Ihnen bespre-

chen. Die Präsenzveranstaltung richtet sich gezielt an die Stadtgebiete Mitte und Mitte-West. Kommen Sie vorbei, informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen in diesen Gebieten und sprechen Sie Ihre Anliegen an! Über die am Tag der Veranstaltung geltenden Pandemie- und Hygieneregeln informieren wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt. Bitte teilen Sie uns bis zum 3. Oktober unter der oben genannten E-Mail oder Telefonnummer mit, falls Ihrerseits Bedarf des Gebärdensprachdolmetschens besteht. ■



Oberbürgermeister Sven Schulze zum Tod seines Amtskollegen Jesko Vogel



»Mit Bestürzung und großer Trauer habe ich vom Tod meines Kollegen aus Limbach-Oberfrohna erfahren. Jesko Vogel kannte ich seit vielen Jahren sehr gut und wir haben uns gut verstanden. Er hat sich insbesondere für ein gutes Zusammenwirken von Stadt und Region eingesetzt. In viele gemeinsame Projekte wie der Kulturhauptstadt und dem Ausbau des Chemnitzer Modells hat er sich persönlich sehr eingebracht.

Meine Gedanken sind in diesen Minuten bei seiner Frau und seinen Kindern und allen seinen Verwandten und Bekannten. Ich wünsche ihnen viel Kraft in dieser schweren Zeit und bin in Gedanken bei ihnen.«

Preisträger-Konzert in der Jakobikirche

Am 23. September, 19 Uhr, findet in der Chemnitzer Jakobikirche das Preisträgerkonzert des Mozartpreises 2020 als Nachklang statt. Es spielen »Thonkunst und das Vokalensemble ExperiPent«. Das inklusive Ensemble Thonkunst erhielt zum Eröffnungskonzert des Sächsischen Mozartfestes den Mozartpreis der Sächsischen Mozart-Gesellschaft e. V. 2020. ■

Diesel, Dampf & Benzin

Am 19. September, gegen 11.30 Uhr, macht die »Schwanenklassik« der Westsächsischen Hochschule Zwickau am Schaulplatz Eisenbahn in Chemnitz-Hilbersdorf halt. Die Oldtimerausfahrt hat ihr 20-jähriges Jubiläum. Es nehmen mehr als 100 Fahrzeuge teil. Die Rückfahrt ist für den Nachmittag geplant. Es gelten die 3-G-Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. ■

www.sem-chemnitz.de

Diamant-Treffen und Fahrradfest

Das Fahrzeugmuseum Chemnitz feiert am 19. September von 10 bis 19 Uhr wieder ein Fahrradfest – dieses Jahr gemeinsam mit den Kunstsammlungen Chemnitz. Die Kunstsammlungen präsentieren parallel ihre Sonderausstellung »simson, diamant, erika. Formgestaltung von Karl Clauss Dietel«. Am Fahrzeugmuseum wird als ein Highlight ein historisches Hochrad vorgeführt. Am Stand des ADFC kann sich jeder sein Fahrrad codieren lassen. Auch findet ein Fahrradflohmärkte statt. Wer Fahrräder oder -teile übrig hat, kann diese anbieten (bitte vorherige Anmeldung: post@fahrzeugmuseum-chemnitz.de). ■

www.fahrzeugmuseum-chemnitz.de

Alte Lady unter Dampf

Die historische Liegende Einzylinder-Gegendruck-Dampfmaschine aus dem Jahr 1896, hergestellt von der Maschinenfabrik Germania, vorm. J.S. Schwalbe & Sohn, wird in den kommenden Wochen im Chemnitzer Industriemuseum an der Zwickauer Straße zu folgenden Zeiten unter Dampf gesetzt: 26. Sept., 28. Sept., 31. Oktober, 2. Nov., 28. Nov., 30. Nov., 5. Dezember (2. Advent), 7. Dez, jeweils 11, 13 und 15 Uhr. ■

web.saechsisches-industriemuseum.com/chemnitz.html

Chemnitz in Wort & Bild



Der pensionierte Musiklehrer und Chorleiter Rolf Schneider trug sich im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze ins Goldene Buch der Stadt Chemnitz ein. Foto: Wolfgang Schmidt

Der 90-Jährige Rolf Schneider wurde mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz für sein lebenslanges Engagement für das Chorwesen und den Musikbund Chemnitz geehrt.

Rolf Schneider gründete bereits 1948 seinen ersten Schulchor an der Sportschule Karl-Marx-Stadt. Dort unterrichtete er als Musiklehrer bekannte Persönlichkeiten wie Thomas Schönlebe und Katharina Witt. Ein Jahr darauf gründete er außerdem seinen ersten Männerchor. Die Leitung des Florian-Geyer-Ensembles übernahm er 1961, bis 1996 leitete er den Chor. Bis 2018 war Rolf Schneider Chorleiter verschiedener Chöre der Stadt und bildete neue Generationen von Chorleiter:innen aus. Am 17. Januar 1992 gründete Rolf Schneider den Musikbund Chemnitz. Lange Zeit war er dessen Präsident. Heute gehören diesem Bund 24 Chöre mit rund 900 Mitgliedern an. ■



Bürgermeister Miko Runkel nahm nach Abschluss des BUMMI-Wettbewerbes die Siegerehrung der kleinen sportlichen Teilnehmer:innen vor. Foto: Georg Ulrich Dostmann

Etwa 400 Mädchen und Jungen im Vorschulalter folgten der Einladung des Stadtsportbundes und nahmen am vergangenen Freitag an den Wettkämpfen beim BUMMI-Wettbewerb im Stadion an der Gellertstraße teil.

Bei diesem Wettbewerb um die sportlichsten Vorschüler:innen der Stadt traten die Kinder von Chemnitzer Kindertagesstätten an verschiedenen sportlichen Stationen gegeneinander an. Sie sammelten Punkte beim Sprint, Kita-Sprung oder Zielwerfen, überwandten Hindernisse oder testeten ihre Armkraft. Nach Abschluss des Wettbewerbes, bei dem die Mädchen und Jungen sichtliche Begeisterung an den Tag legten, nahm Bürgermeister Miko Runkel die Siegerehrung vor. Er überreichte gemeinsam mit Vertreter:innen des Stadtsportbundes Teilnehmerurkunden und Pokale an die 28 Mannschaften. ■



Am Montag trug sich die Bahnradfahrerin Lea-Sophie Friedrich im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze ins Goldene Buch der Stadt Chemnitz ein. Foto: Georg Ulrich Dostmann

Die Bahnradsportlerin Lea-Sophie Friedrich hat sich am Montag im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze im Chemnitzer Olympiastützpunkt in das Goldene Buch der Stadt eingetragen.

Damit ehrte die Stadt Chemnitz die Bahnradfahrerin. Sie hat bei den Olympischen Sommerspielen in Tokio die Silbermedaille im Teamsprint geholt. Im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze und weiteren Olympioniken, die in Tokio an den Start gegangen sind, trug sich Lea-Sophie Friedrich in das Goldene Buch der Stadt Chemnitz ein. ■

**Jobs der Stadt
im Newsletter-Abo**

**Jeden Freitag pünktlich
im E-Mail-Postfach:**

www.chemnitz.de/newsletter

Zwickauer Straße soll neu gestaltet werden

Abschlussveranstaltung mit Präsentation und Diskussion der Ergebnisse

Wie können der Straßenraum und seine Begleiträume attraktiver werden? Wo können Begegnungsorte mit Aufenthaltsqualität geschaffen werden? Welche Möglichkeiten gibt es, die Gebäudeleerstände und Brachen wieder mit Nutzungen zu füllen?

Unter Mitwirkung wichtiger Akteur:innen, interessierten Anwohner:innen, Vereinen und Ämtern der Stadt Chemnitz wurde im vergangenen Jahr eine Rahmenplanung für die Zwickauer Straße erarbeitet. Be-



stimmende Themen waren dabei der Umgang mit großen, teils leerstehenden Industriedenkmalen, Frei- und Brachflächen, Wohnungsleerstand und Baulücken. Als Ergebnis ist eine Broschüre ent-

standen, welche als Kompass für das weitere Vorgehen dienen soll und als breit abgestimmtes, informelles Planwerk wichtige strategische und städtebauliche »Leitplanken« für die künftige Ge-

staltung dieses wichtigen Stadtraumes enthält. Die Ergebnisse dieses intensiven Prozesses werden nun im Rahmen der offiziellen Abschlussveranstaltung vorgestellt und diskutiert. Sie sind herzlich eingeladen. ■

Die Abschlussveranstaltung findet am 29. September 2021 von 17 bis 20 Uhr im Straßenbahnmuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 164, statt.

Einlass ab: 16.30 Uhr Bitte beachten Sie die am Tag der Veranstaltung geltenden Pandemie- und Hygieneregeln!

Fragen zur Veranstaltung beantwortet das Stadtplanungsamt.

Ansprechpartnerin: Claudia Beschow ☎ 488 6143

claudia.beschow@stadt-chemnitz.de

Tempo 50 auf Neefestraße

Ab Ende September gilt auf der Neefestraße zwischen der Autobahnabfahrt und der Messe Chemnitz Tempo 50. Das wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vonseiten der Verwaltung erläutert. Die Unfallkommission der Stadt Chemnitz hatte dies empfohlen, weil in benanntem Streckenabschnitt in den vergangenen Jahren ein Anstieg der Unfallzahlen zu verzeichnen ist. Mit der Reduzierung auf 50 Stundenkilometer erhofft sich die Kommission einen deutlichen Rückgang der Unfallzahlen in diesem Streckenabschnitt. ■

Chemnitz neue Wasserstoffregion Deutschlands

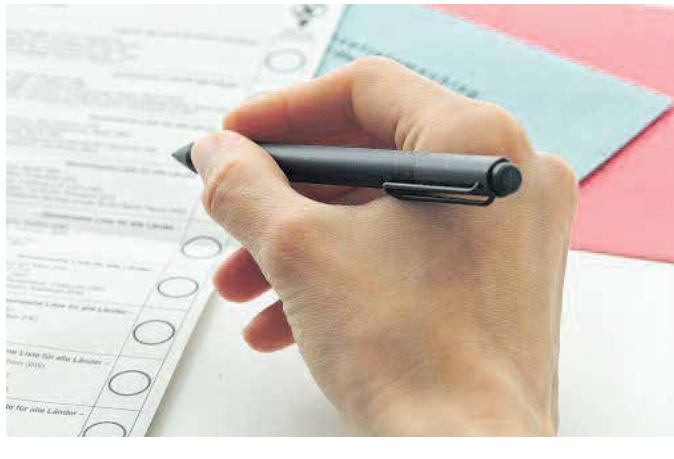
Die Region Chemnitz (Stadt Chemnitz, Landkreis Erzgebirge, Zwickau, Mittelsachsen und Vogtland) ist eine der neuen 30 Wasserstoffregionen Deutschlands. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Gewinner der zweiten Runde des Wettbewerbs »HyLand – Wasserstoffregionen in Deutschland« in den Kategorien »HyStarter« und »HyExperts« bekannt gegeben. Die Stadt und Region Chemnitz ist einer der Gewinner in der Kategorie HyExperts. In dieser Kategorie wird eine Förderung von jeweils bis zu 400.000 Euro für die Gebietskörperschaften der Gewinnerregionen bereitgestellt. Ziel ist die Erstellung eines umsetzungsfähigen Gesamtkonzepts für eine regionale Wasserstoffwirtschaft. Das Umweltamt der Stadt Chemnitz wird in Abstimmung mit dem Netzwerk HZwo e.V. den Fördermitelantrag einreichen und die Leistungen ausschreiben. Das Netzwerk HZwo, das an der Chemnitzer TU angesiedelt ist, hatte bereits einen Förderbetrag von 60 Millionen Euro zugesprochen bekommen. Damit wird die zukünftige Forschung zum Thema Wasserstoff auch in Chemnitz angesiedelt sein. Hinter dem Chemnitzer Konzept steht ein breites Bündnis aus sächsischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten. ■

Bundestageswahl in Chemnitz: Informationen der Wahlbehörde

Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet in Chemnitz die Bundestagswahl statt. Rund 189.000 Chemnitzerinnen und Chemnitzer sind dazu aufgerufen, mit ihrer Stimme über die Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages für die nächsten vier Jahre mitzuentcheiden. Die Wahllokale in den insgesamt 143 Wahlbezirken von Chemnitz sind am Wahlsonntag von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet, danach findet die Auszählung der Stimmen statt.

50 Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Durchführung der Zulassungsprüfung und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Beruflichen Schulzentrum für Technik I (Industrieschule), Park der Opfer des Faschismus 1 und im Georgius-Agricola-Gymnasium, Park der Opfer des Faschismus 2, zusammen.

Die öffentliche Präsentation der vorläufigen Chemnitzer Wahlergebnisse erfolgt ab 18 Uhr im Stadtverordnetenratssaal im Rathaus. Wie schon bei den zurückliegenden Wahlen können hier interessierte Bürger:innen, Medienvertreter und die Vertreter von Parteien und Wählervereinigungen ab 18 Uhr den Eingang der Wahlergebnisse der 193 Chemnitzer allgemeinen und Briefwahlvorstände live auf einer Großprojektionsleinwand verfolgen. Der Einlass beginnt um 17 Uhr. Im Rathaus besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Hinterlassen per-



sönlicher Daten zur Kontaktnachverfolgung. Zeitgleich werden die vorläufigen Wahlergebnisse auf den Seiten der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de veröffentlicht.

Hinweise zur Wahl unter Corona-Bedingungen

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation werden die Wähler:innen gebeten, folgende Forderungen des Hygieneschutzkonzeptes in Wahlräumen einzuhalten. – Achten Sie im Wahlraum und in ggf. entstehenden Warteschlangen vor dem Wahlraum auf die Einhaltung der Abstandsregel (1,5 Meter Abstand zwischen zwei Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören). Die Zugänge zum Wahllokal und zu den Wahlräumen sind stets freizuhalten.

- Während des Aufenthaltes im Wahlgebäude und im Wahlraum gilt für alle Anwesenden Maskenpflicht! Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichten. Diese Vorschrift gilt sowohl bei der Wahlhandlung als auch bei der Ergebnisermittlung.
- Am Eingang des Wahlraumes wird ein Handdesinfektionsmittel zur Benutzung bereitgehalten.
- Um Infektionsrisiken gering zu halten, sollten die Wähler:innen zur Stimmabgabe einen eigenen Kugelschreiber benutzen.

In regelmäßigen Abständen wird durch den Wahlvorstand eine Flächen- und Schreibeinfektion der Tische, Stühle und Schreibunterlagen in den

Wahlkabinen und eine Lüftung der Wahlräume vorgenommen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es infolge der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu Wartezeiten oder Verzögerungen kommen kann.

Brief- und Sofortwahl

Die Möglichkeit der Briefwahl oder Sofortwahl bereits vor dem 24. September 2021 haben bisher ca. 50.000 Chemnitzerinnen und Chemnitzer in Anspruch genommen (beantragte Briefwahlunterlagen), ca. 23.300 Wahlunterlagen wurden davon online beantragt. Das Beantragen der Briefwahlunterlagen ist ebenso wie die Sofortwahl im Rathaus noch bis zum 24. September 2021, 18 Uhr, möglich. Der Wahlbrief muss bis zum Wahltag, 18 Uhr, wieder in der Briefwahlstelle der Stadt vorliegen.

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss tritt am 30.09.2021, 10 Uhr, im Rathaus, Stadtverordnetenratssaal zur öffentlichen Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 162 Chemnitz zusammen. Zur Sitzung hat jedermann Zutritt. ■

www.chemnitz.de/bundestagswahl

Foto: Tim Reckmann/Pixelio

»Fahrradleichen« am Hauptbahnhof werden entsorgt

Am 21. September, 10 Uhr, entfernt die Stadt Chemnitz zusammen mit der Polizei sämtliche »Fahrradleichen« aus den Radabstellanlagen auf dem Vorplatz des Chemnitzer Hauptbahnhofes. Sie werden fachgerecht entsorgt und die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder wieder hergestellt.

Als »Fahrradleiche« bestimmte Fahrräder werden markiert. Die Polizei gleicht diese mit der Liste der zur Fahndung ausgeschriebenen Fahrräder ab. Besitzer:innen von dort dauerhaft abgestellten Fahrrädern werden gebeten, ihr Eigentum bis spätestens

20. September zu entfernen. Anderenfalls geht die Stadt Chemnitz davon aus, dass der Besitz abschließend aufgegeben wurde. Eine Rückforderung nach dem 20. September ist nicht möglich. Auf dem Vorplatz des Hauptbahnhofes betreibt die Stadt Chemnitz

zwei Radabstellanlagen. Bei mehrfach durchgeführten Kontrollen wurden Fahrräder festgestellt, die offensichtlich über einen längeren Zeitraum nicht mehr genutzt wurden. Bei manchen ist die Fahrfähigkeit wegen fehlender Bauteile nicht

mehr gegeben. Als »Fahrradleichen« werden Fahrräder mit defekten bzw. fehlenden Rädern, defekten bzw. fehlenden Teilen der Bremsanlage, fehlendem Sattel und/oder nicht mehr funktionsfähiger bzw. fehlender Tretkurbel bzw. Kette betrachtet. ■

Das Monument als Teil der Innenstadt-Architektur

Das Foto erscheint aus urheberrechtlichen Gründen nur in der Print-Ausgabe des Chemnitzer Amtsblattes.

Die Chemnitzer Innenstadt in den 70er Jahren

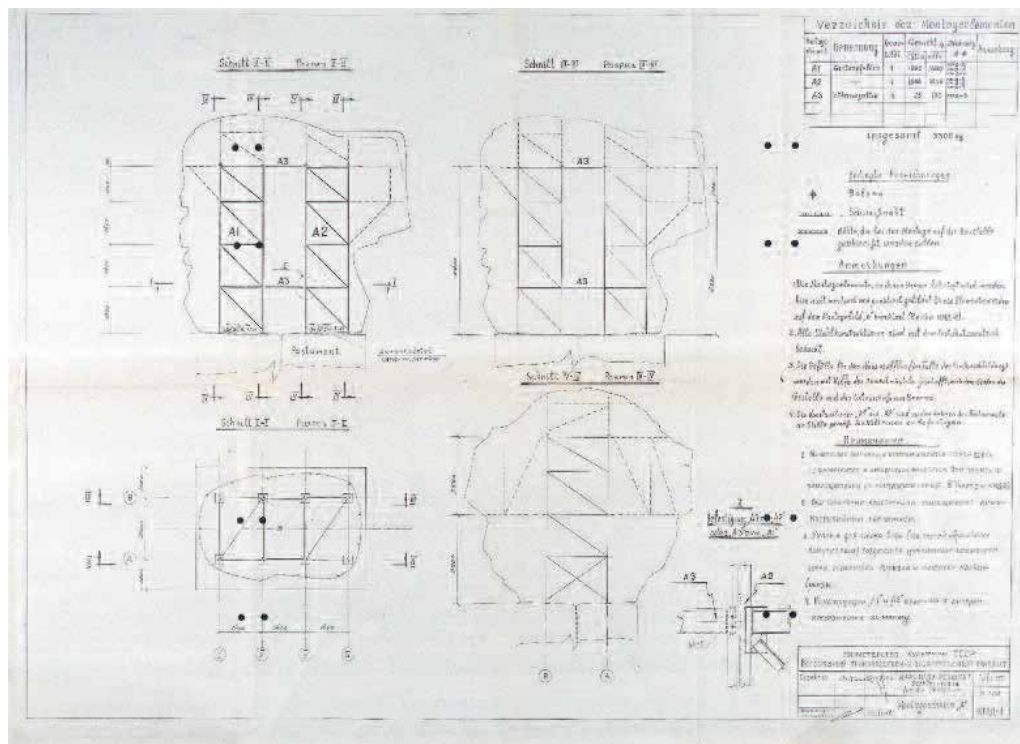
Mit der Einweihung des Karl-Marx-Monuments war die Innenstadt quasi komplett: Das Interhotel Kongreß (»Bettenhaus«) und die Stadthalle bildeten ebenso ein Ensemble

wie das Karl-Marx-Monument mit seinem Schriftspiegel am ehemaligen Haus der Partei (»Parteisäule«). Das Foto vom 3. Juni 1977 zeigt, dass »Karl Marx« damals den gesa-

mtamen Innenstadtbereich im Blick hatte. Warum weitere Pläne zur Innenstadtbauung nicht umgesetzt wurden und hinter welchem wichtigeren Projekt sie zurückstehen

mussten, erklärt der Chemnitzer Historiker Norbert Engst im Interview auf der folgenden Seite.

Foto: Bundesarchiv/Wolfgang Thieme



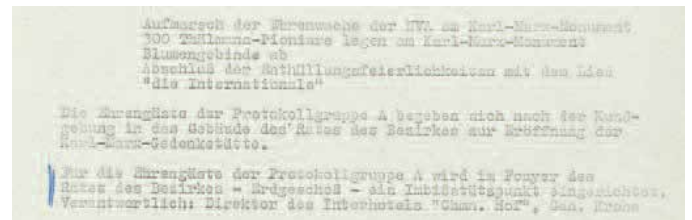
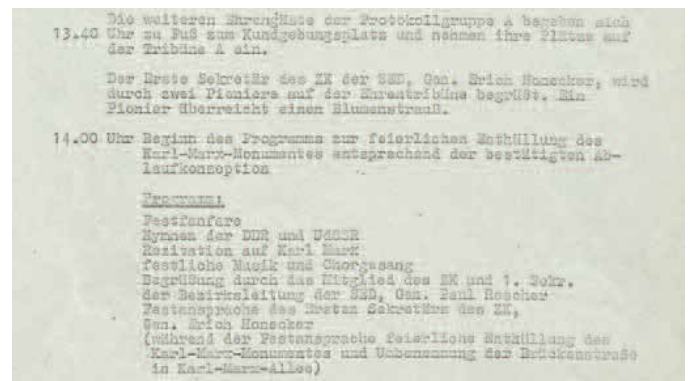
Die Pläne

Im Inneren des Karl-Marx-Kopfes befindet sich ein Stahlgerüst. Bei dem Stahl soll es sich um den in der Umgangssprache »Nierosta« genannten Stahl handeln, also rostfreien Stahl aus der DDR. Ein Stahlträger reicht senkrecht bis

in das Sockelfundament. Er dient nicht nur als Stabilisator, sondern auch als Blitzableiter. Über Schraubverbindungen sind weitere Stahlträger mit der bronzenen Hülle des etwa 40 Tonnen schweren Nischels verbunden. Kondenswasser, das im Inneren des Denkmals entsteht, wird über den

Sockel abgeleitet. Die Bronze, aus der der Kopf selbst besteht, kann nicht rosten. Der Kopf ist in sich geschlossen. Ob er jemals nach seiner Verschweißung geöffnet wurde, ist nicht überliefert.

Foto: Stadtarchiv Chemnitz



Die Einweihung des Karl-Marx-Monuments

Die Einweihungsfeier für das Karl-Marx-Monument war bis ins kleinste Detail geplant: Es gab unterschiedliche Szenarien für verschiedenes Wetter und das Programm war minutiös gestaffelt. Sogar Erich Honecker, der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, war extra nach Karl-Marx-

Stadt gereist, um das Denkmal zu enthüllen und die heutige Brückenstraße in »Karl-Marx-Allee« umzubenennen. Vor seiner Rede band ihm ein Pionier das blaue Halstuch um. Zum Abschluss der Enthüllung schallte »Die Internationale« durch das Zentrum von Karl-Marx-Stadt.

Fotos: SächsStA-C, 30413 Bezirkstag/Rat des Bezirkes Karl-Marx, Nr. 6165 Blatt 150, 151

Das Ensemble, das keine andere Stadt der Welt hat

Norbert Engst ist ehrenamtlicher Historiker. Die Geschichte und Architektur von Chemnitz sind sein Spezialgebiet. Für die Ausstellung »DENKmal Karl Marx« der Stadt Chemnitz hat Norbert Engst bei den Recherchen geholfen. Was hat er herausgefunden?

Sie haben zusammen mit dem Chemnitzer Stadtarchiv ein Buch über die Geschichte des Heckert-Gebiets geschrieben. Was fasziniert Sie so an der Architektur der DDR?

Dass sie allgegenwärtig ist – überall sehen wir die Architektur der DDR. Wer dazu noch im Fritz-Heckert-Gebiet wohnt, ist eigentlich jeden Tag und jede Nacht von dieser Architektur umgeben.

Interessant ist auch, wenn man sich mit den Architekten und Stadtplanern von damals befasst, wie international sie damals schon gedacht haben. Denn dieser industrielle Wohnungsbau ist ja nicht nur in Karl-Marx-Stadt praktiziert worden. Man hat ja auch viel recherchiert, zum Beispiel zur Architektur der DDR, wie weit die mit den Themen damals schon waren: Beispielsweise haben sie sich Alternativen zum Beton überlegt oder wie man mehr Fahrräder in die Stadt bringen könnte.

Sprechen Sie bei Ihrer Recherche auch mit Zeitzeugen?

Ja, soweit das noch möglich ist. Meine Themen sind die 60er und 70er Jahre. Viele von den Stadtplanern und Architekten von damals leben noch und ich rede immer gerne mit ihnen. Da bekommt man Zugang zu Informationen, die in keinen Akten stehen, in keinen Büchern.



Foto: Philipp Köhler

Was treibt Sie dazu an, sich ehrenamtlich mit diesen Themen zu beschäftigen?

Es ist eine gewisse Ehre. Gerade 50 Jahre Karl-Marx-Monument, das hat man nur einmal. Und es ist auch ein besonderes Denkmal, also da angesprochen worden zu sein von der Stadt, für die Ausstellung zu recherchieren, das ist schon eine besondere Ehre.

Sie haben geholfen, die Informationen für die Stele und die Ausstellung zum Jubiläum des Monuments zusammenzutragen. Was hat Ihre Recherche ergeben?

Es gab durchaus interessante Momente, beispielsweise wie knapp der Zeitplan war für den Guss der Teile, den Transport und die Montage. Die Teile wurden im August 1971 gegossen, kamen dann Ende August erst in die DDR, wurden im September zusammengeschraubt und am 9. Oktober 1971 fand bereits die Einweihung statt. Da durfte nichts schiefgehen.

Was haben Sie über die Einweihung selbst herausgefunden?

Sie wurde auch akribisch geplant: Es gab eine Sonnenvariante und eine Regenvariante – sie sollte ja im Oktober sein. Es gab ein umfangreiches Programm, es gab auch viele Varianten, die zwischen Sommer 1971 und Oktober 1971 immer wieder abgeändert worden sind. Das war ein ziemlicher Planungsprozess.

Wie sahen die beiden Wettervarianten aus?

Die Sonnenvariante ist ja realisiert worden mit den ganzen Gästen auf der Bühne. Wenn es geregnet hätte, wäre viel ins Wasser

gefallen: Die Ansprachen hätten so nicht stattfinden können, auch der Aufmarsch nicht. Aber wichtig war auch im Regenfall, dass Pressefotos gemacht werden konnten, um das Ereignis in Szene zu setzen.

Welche Rolle spielte der Bau des Karl-Marx-Monumentes bei der Neugestaltung der Innenstadt?

Man kann schon sagen, das Karl-Marx-Monument hat vielen Planern Kopfzerbrechen bereitet. Der Wiederaufbau von Chemnitz oder Karl-Marx-Stadt zog sich ja über 20 Jahre hin, von den frühen 50ern bis in die 70er. Ständig wurden die Pläne ausgereift und lagen fertig vor – dann wurde Karl-Marx-Stadt Bezirksstadt, dann Industriestadt, Chemnitz wurde der Name Karl-Marx-Stadt verliehen und jedes Mal mussten die Pläne überarbeitet werden. Sie mussten höherwertig sein und alles musste umgebaut werden. Und schlussendlich gab es die Forderung, dem Namen gerecht zu werden mit dem Monument.

Interessant ist auch: So hoch Karl Marx auch angesehen war in dieser Zeit, mit dem Beginn des Wohnungsbaus war erst einmal Schluss mit dem Aufbau der Innenstadt. Der Wohnungsbau war höher angesiedelt als der Aufbau der Innenstadt, weshalb die Innenstadt ein bisschen unvollendet geblieben ist.

Das Karl-Marx-Monument sollte ursprünglich im Stadthallenpark seinen Platz finden, dazu kam es aber nicht. Was wissen Sie darüber?

Es war nicht repräsentativ genug. Von ganz oben wurde bestimmt, dass es in der Gesellschaft viel präsenter, sichtbarer sein und nicht so am Rande stehen soll. Und größer sollte es auch werden. Erste Pläne veranschlagten das Monument bei 1,50 Meter, 1,80 Meter, zwei Metern. Am Ende ist es dieses Monu-

ment geworden, wie wir es heute sehen und es musste dann an einer viel repräsentativeren Stelle stehen.

Die Straße vor dem Monument wurde anschließend in Karl-Marx-Allee umbenannt. Was haben Sie darüber herausgefunden?

Das war eigentlich das Hauptanliegen dieser Straße: Sie wurde extra mit dem Zweck so breit und so lang geplant, dass stehende und laufende Demonstrationen vorbeiziehen konnten. Das ist sogar am Modell getestet und mit Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes geprobt worden.

Das Ergebnis war diese repräsentative Karl-Marx-Allee, die eine Sackgasse ist. Man musste die Möglichkeit haben, in den Sackgassenbereich hineinzulaufen, weil die Demonstrationen nicht zum Stocken kommen durften, sie mussten mit vollem Marsch durchlaufen können.

Was können Sie zur Probe mit dem Stadtplanungsamt erzählen?

Das fand provisorisch statt. Anders konnte man sowas noch nicht modellieren, heute würde man das vielleicht am Computer machen. Da hat man im kleineren Maßstab das Ensemble nachgebaut, mit Kulissen versucht, das Monument nachzustellen und mit Mitarbeitern des Stadtplanungsamts eine kleine Demonstration organisiert. Und aus der Ferne hat man geschaut, wie das wirken könnte.

Wie hat sich die Einstellung der Chemnitzer:innen zum Karl-Marx-Monument mit der Zeit verändert?

Ich glaube, die Einstellung hat sich einmal um 180 Grad gedreht. Ich meine, zu DDR-Zeiten hatten wir den organisierten Jubel, nach der Wende war es dann eher die Verschmähung und heute ist es ein Kultobjekt geworden. Es ist Werbe-

träger für ganz viele, sei es Biersorten oder für Firmen, die mit dem Monument werben. Das ist einfach der gesellschaftliche Wandel. Es gibt immer mehr Leute, die natürlich mit dem Werk und der Person und dem Denkmal als solches nichts mehr anfangen können, für sie ist es einfach ein Kultobjekt.

Was beeindruckt Sie am Karl-Marx-Kopf?

Es ist der städtebauliche Effekt. Es wirkt schon, was man sich damals ausgedacht hat. Gerade, wenn man die Straße der Nationen entlangläuft, rechts hinüberschaut, es öffnet sich der Blick auf das Monument und im Hintergrund das Kongreß-Hotel. Ich habe auch im Umgang mit der ganzen Ausstellung gelernt, wie die Gästeführer:innen ihre Gäste an das Monument heranzuführen: Auch da gibt es sehr spektakuläre Ecken mit einem Aha-Effekt. Wo man einfach um die Ecke kommt und dann steht dieses Ensemble da, das keine andere Stadt der Welt hat.

Was denken Sie heute über das Karl-Marx-Monument?

Ich bin eigentlich froh, dass wir es haben. Ich kenne natürlich auch Leute, die ihre Probleme mit dem Denkmal haben, ich höre ihnen auch gerne zu, aber da muss man das Denkmal, die Person und sein Werk trennen von dem, was später daraus gemacht wurde. Leute, die Probleme damit haben, haben sie aber eher mit der Zeit, in der das Denkmal geschaffen wurde, als mit dem Denkmal selbst.

Ich bin froh, dass wir den Karl-Marx-Kopf haben, dass er nicht an andere Städte verliehen wurde und er soll auch immer hier stehen bleiben.

Sind Sie bei Ihrer Recherche auch auf Anekdoten gestoßen?

Bei den Recherchen sind schon neue Dinge herausgekommen, die ich so auch noch nicht kannte. Beispielsweise ist irgendwo im Sockel des Monuments eine Zeitkapsel versteckt. Eine 20 x 80 Zentimeter große Kassette mit Dokumenten der Zeit wurden dort einbetoniert. Sie ist nicht in den Plänen verzeichnet, wir wissen nicht, wo sie ist, aber sie ist da. ■

Ein Video zum Interview mit Norbert Engst gibt es auf den Social Media-Kanälen der Stadt. Alle bisher erschienenen Interviews sowie das Programm zum Nischel-Geburtstag sind über den QR-Code oder unter dem Kurzlink www.chemnitz.de/nischeln zu finden.



Die erste Etappe ist geschafft

Die Radfahrer:innen der Europäischen Friedensfahrt haben am Wochenende die »erste Etappe« gemeistert und damit gezeigt, dass die »European Peace Ride« möglich ist.

Seit feststeht, dass die Stadt 2025 Europäische Kulturhauptstadt ist, arbeitet das Team Chemnitz2025 bereits an der Umsetzung vieler Projekte. Eines dieser Projekte, die schon begonnen haben, ist die »European Peace Ride«, die Europäische Friedensfahrt.

Etwa 90 Radfahrer:innen aus Deutschland und Tschechien fuhren am vergangenen Samstag von Chemnitz nach Prag und am Sonntag wieder zurück nach Chemnitz. Dabei mussten sie einige Höhenmeter im Erzgebirge überwinden. Ihr

Weg führte sie dabei auch durch die Kulturregion. In Prag wurden sie herzlich von den Menschen auf dem Mariannenplatz in Empfang genommen: Von Prager:innen, von mitgeleiteten Chemnitzer:innen, vom Bürgermeister und der Kulturstadträtin von Prag sowie von Oberbürgermeister Sven Schulze.

Die Idee für dieses Projekt basiert auf der Internationalen Friedensfahrt, die vor der Wende durch die DDR, Tschechien und Polen führte und an der zahlreiche Radfahrer:innen aus diesen drei Ländern teilnahmen.

Die Radler:innen, die im letzten Jahr das zweite Bewerbungsbuch von Chemnitz nach Berlin gebracht haben, haben auch die Europäische Friedensfahrt ins Leben gerufen. Damit zeigen sie, wie eng Sport und Kultur miteinander verbunden sind. Im Kulturhauptstadt-Jahr wird es eine Neuauflage der Europäischen Friedensfahrt geben, die Radsportbegeisterte dann durch Polen, Tschechien und Deutschland führen wird.



Foto: Ernesto Uhlmann

Politische Gespräche am Rande der Friedensfahrt

Im Rahmen seiner Reise nach Prag traf sich Oberbürgermeister Sven Schulze auch mit dem Prager Oberbürgermeister Zdenek Hrib, um die Beziehungen mit der tschechischen Hauptstadt zu vertiefen.

In Anwesenheit von Vertretern der sächsischen Staatsregierung ging es in der sächsischen Landesvertretung des Weiteren um konkrete gemeinsame Projekte, die bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 regelmäßig durchgeführt werden sollen –

so unter anderem die Europäische Friedensfahrt.

Bei weiteren Terminen vom Oberbürgermeister und Vertreter:innen des Kulturhauptstadtteams wurden anschließend konkrete Projektideen besprochen. Ziel der Treffen war es, im Sinne der europäischen Idee viele gemeinsame Vorhaben bereits jetzt zu beginnen, die auch über das Jahr 2025 hinaus wirken sollen, um die Menschen aus Prag und Chemnitz näher zusammenzubringen.



Foto: Ferenc Csak

»Mach dich lang für deine Werte«

Der Buntmacher*innen e. V. möchte mit Aktionen zum KOSMOS Chemnitzer:innen zum Wählen motivieren. Um das Ziel zu erreichen, haben sie drei Wege gewählt.

Sprühkreide-Aktion

Am vergangenen Dienstag sprühten die Buntmacher*innen im Zentrum, im Yorkgebiet und in Schönau wieder mit Sprühkreide verschiedene Stichworte auf die Gehwege. Sie stellen dabei die Frage, welche Werte den Chemnitzer:innen am wichtigsten sind: Toleranz, Solidarität, Menschlichkeit oder Zusammenhalt? Demokratie und Frieden?

Unparteiische Plakate

Plakate mit Sprüchen zum Wählen hängen inzwischen in verschiedenen Stadtteilen. Die Buntmacher*innen hoffen, dass sie damit mehr Bürger:innen dazu motivieren können, ihre Stimmen bei der Bundestagswahl abzugeben – ganz egal, für welche Partei.

Das Hauptziel der Aktion ist es, dass möglichst viele ihre Chance nutzen, mitzubestimmen.



Die Buntmacher*innen hängen unparteiische Plakate im Stadtgebiet auf und sprühten mit Kreide Wörter auf die Gehwege. Am Samstag, den 18. September, veranstaltet der Verein ein Familienfest an der Bunten Treppe im Stadtzentrum.

Fotos: Stadt Chemnitz

Familienfest

Der Verein lädt am Samstag von 12 bis 16 Uhr zu einem Familienfest an der Bunten Treppe neben dem Technischen Rathaus ein. Der



Eintritt ist frei. Die Besucher:innen erwartet neben einem Trommelworkshop mit Arba Manillah auch ein Puppentheater: Mit dem Demokratietlernstück »Ali, du hast die Trüffel gemopst« vom Urania Theater

Chemnitz lernen Kinder einiges über soziale Werte. Des Weiteren gibt es Mensch-Ärgere-Dich-Nicht im Großformat und Besucher:innen können an »1, 2 oder 3« zum Thema Demokratie teilnehmen.

Auf dem Weg zu Chemnitz2025



Mikroprojekt: Heiße Bilder von Chemnitz

Wie sich der Klimawandel in Chemnitz bemerkbar macht? Das wollen die Diplom-Biologin Sylvia Uhlemann und das »drone team saxony« um Dipl.-Ing. Ulrich G. Hennig zeigen!

Sie hatten die Idee, Wärmebilder von Chemnitz zu fotografieren und diese anschließend in einer Ausstellung zu präsentieren. »Eine Klasse Idee«, fand das Team Chem-

nitz2025 und unterstützt das Projekt deshalb als Mikroprojekt. Doch was sind Wärmebilder überhaupt? Ein Wärmebild, auch Thermografie genannt, ist ein Verfahren, mit welchem Temperaturunterschiede farblich sichtbar gemacht werden können. Dabei entstehen nicht nur beeindruckende Bilder – sozusagen Kunstwerke der Temperatur – sondern sie zeigen auch, an welchen Punkten in Chemnitz die Temperaturen besonders hoch sind. Sie kennzeichnen, wo sich Wärmeinseln bilden, aber es wird auch sichtbar, wie Bäume und Gewässer die Temperaturen der Umgebung

deutlich abkühlen können. Bereits ein einzelner Baum kann dabei einen Unterschied ausmachen! In den letzten Monaten waren Sylvia, Ulrich und das Drohnenteam in Chemnitz unterwegs. Sie haben an verschiedenen Orten in der Innenstadt, dem Uni-Campus an der Reichenhainer Straße, in Stelzendorf und Altchemnitz beeindruckende Bilder aufgenommen. Ab Mitte Oktober wird es die »Heißen Bilder von Chemnitz« dann im Foyer des Technischen Rathauses (Friedensplatz 1) für alle zu sehen geben. Einen ersten Blick auf die Fotos und

mehr über den spannenden Entscheidungsprozess gibt es schon am kommenden Wochenende zu den Tagen der Industriekultur: RAW meets Kulturhauptstadt. Im Rahmen der Tage der Industriekultur können Besucher:innen auch in diesem Jahr wieder ein Stück Industriekultur erleben. Dieses Jahr findet das RAW-Festival im alten Straßenbahndepot an der Zwickauer Straße 164 statt, wo sich inzwischen der Garagen-Campus als fester Teil des Kulturhauptstadt-Programms etabliert hat. Weitere Informationen unter: www.industriekultur-chemnitz.de. ■

WAS KOMMT
Am 18.09.2021 findet die Musikmeile Chemnitz statt. Mit zwei Bühnen, jeder Menge regionaler und internationaler Acts lädt das Bandbüro Chemnitz von 15 bis 22 Uhr zum Feiern auf den Schillerplatz ein. So freuen wir uns auf großartige Acts wie die Österreicher Band FLUT, das Schweizer Elektro-Duo Ikan Hyu und die polnische Dreampop-Band Oxford Drama.

MIKROPROJEKTE
Gesucht werden kreative Vorhaben, welche die Stadt und die Kulturregion auf dem Weg zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 im besten Sinne bewegen: von Schaufenstergalerie bis Filmprojekt, von Infotafel bis Keramik-Workshop, von Chorprojekt bis Kunstautomat. Mikroprojekte können mit einer Summe von jeweils bis zu 2500€ unterstützt werden, Projekte mit europäischer Dimension können bis zu 3000 € erhalten. Projektideen können bis zum 15. November per E-Mail an chemnitz2025@stadt-chemnitz.de gesendet werden. Um den Projektantrag zu erleichtern, haben wir eine kurze Checkliste (chemnitz2025.de/mikroprojekte) zusammengestellt.

Den Gablener Bürgerpark mitgestalten

Zum Aktionstag im künftigen Bürgerpark Gablenz sind Bürger:innen am 25. September von 14 bis 17 Uhr auf die Freifläche an der Hans-Ziegler-Straße eingeladen.



Foto: www.sazinc.de/Pierre Graupner

Am der Hans-Ziegler-Straße in Gablenz soll bald ein Bürgerpark entstehen – also ein Park, den Bürger:innen selbst mitgestalten. Am 25. September findet dort ein Aktionstag statt, bei dem alle Interessierten ihre Ideen einbringen können.

In der Stadtentwicklung von Chemnitz sollen sich in jedem Stadtgebiet Bürger:innen an Projekten beteiligen können. In den acht Bürgerplattformgebieten und den acht

Ortschaften sollen öffentliche Plätze gefunden werden, die nach der Meinung der Bürger:innen im Sinne der Europäischen Kulturhauptstadt umgestaltet oder aufgewertet werden

sollen und dadurch ein kulturelles und generationsübergreifendes Miteinander fördern. Jedem Gebiet stehen dafür 325.000 Euro zur Verfügung. So auch für das Gebiet Mitte-Ost: Mit Veranstaltungen hat die Bürgerplattform im Gebiet Ideen und Anregungen zusammengetragen. Die Landschaftsplanerin Uta Gehrhardt hat anschließend diese Ideen in einem Entwurf umgesetzt. Zum Aktionstag können sich Interessierte die Planungen anschauen, weitere Meinungen und Anregungen zum Park einbringen oder einfach durch das Gebiet streifen. Außerdem können sie mit den Planer:innen, den Vertreter:innen der Stadtverwaltung und des Kulturhauptstadtbüros sowie der Bürgerplattform ins Gespräch kommen. ■

Lexikon der Kulturhauptstadt

B wie BidBook

Das Wort »BidBook« kommt im Zusammenhang mit der Europäischen Kulturhauptstadt häufiger vor. Es bedeutet übersetzt so viel wie »Bewerbungsbuch« und beschreibt genau das: die Bewerbung der Stadt Chemnitz als Europäische Kulturhauptstadt 2025. Das Original ist in englischer Sprache verfasst und wurde insbesondere für die Jury geschrieben. Darin finden sich sämtliche Projekte und Vorhaben auf dem Weg bis ins Jahr 2025 wieder. Interessierte können auf der Webseite einen Einblick bekommen. Das Buch liegt auch in deutscher Übersetzung in der Tourist-Information am Markt 1 vor.

F wie Fahrradkino

Eines der ersten Mikroprojekte, das von engagierten Chemnitz:er:innen umgesetzt wurde, ist das Fahrradkino. Dabei wird der Strom, den es braucht, um das Kino zu betreiben, von radelnden Menschen erzeugt. Auch die Filme, die gezeigt werden, haben meist etwas mit Natur, Umwelt und Europa zu tun. Das Fahrradkino ist an unterschiedlichen Orten der Stadt zu verschiedenen Programmen zu erleben. Mehr Eindrücke und Hintergründe finden Sie unter: www.fahrradkino-chemnitz.de

W wie Webseite

An dieser Stelle im Amtsblatt gibt es fast wöchentlich Informationen zu den Themen, die in Bezug auf die Kulturhauptstadt gerade relevant sind. Möglichst viele Facetten der Kultur sollen damit abgebildet sein. Doch es gibt natürlich noch mehr Hintergründe und Details, die sich auf einer Seite nicht zusammenfassen lassen. Deshalb schauen Sie gern auch einmal im Netz vorbei: Unter www.chemnitz2025.de finden Sie weiteres zu Projekten und den Menschen dahinter. ■

Sie haben auch ein Wort, das unbedingt in diese Liste gehört? Dann schreiben Sie eine E-Mail an team@chemnitz2025.de und vielleicht steht hier schon bald etwas zu Ihrem Vorschlag.

Grund #6
Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 haben wir die Möglichkeit, unsere Stadt aktiv mitzugestalten.

Ehemaliger ARD-Journalist Jörg Armbruster zu Gast

An der Volkshochschule Chemnitz wird der bekannte ehemalige ARD-Auslandskorrespondent Jörg Armbruster zur Vorstellung seines neuen Buches begrüßt. Unter dem Titel »Die Erben der Revolution – Was bleibt vom Arabischen Frühling?« macht Armbruster darin mit großer Expertise und klarer Analyse den ständigen Krisenherd Naher Osten verständlich. Und er fragt dabei auch: Was hat Europa mit dem Scheitern des Arabischen Frühlings zu tun? Gibt es in der Region noch Hoffnung auf Demokratie? Und warum ist der Iran plötzlich so einflussreich? 2011 elektrisieren die Aufstände der arabischen Jugend die Welt, die Demokratie scheint zum Greifen nah. Zehn Jahre später ist die Bilanz ernüchternd: Neue Diktaturen, Kriege, islamistischer Terror und der Konflikt mit dem Iran beherrschen die Schlagzeilen. Droht ein globaler Krieg? ■

**Wann? 21. September,
19 bis 20.30 Uhr**

**Wo? Veranstaltungssaal im TIETZ;
entgeltfrei**

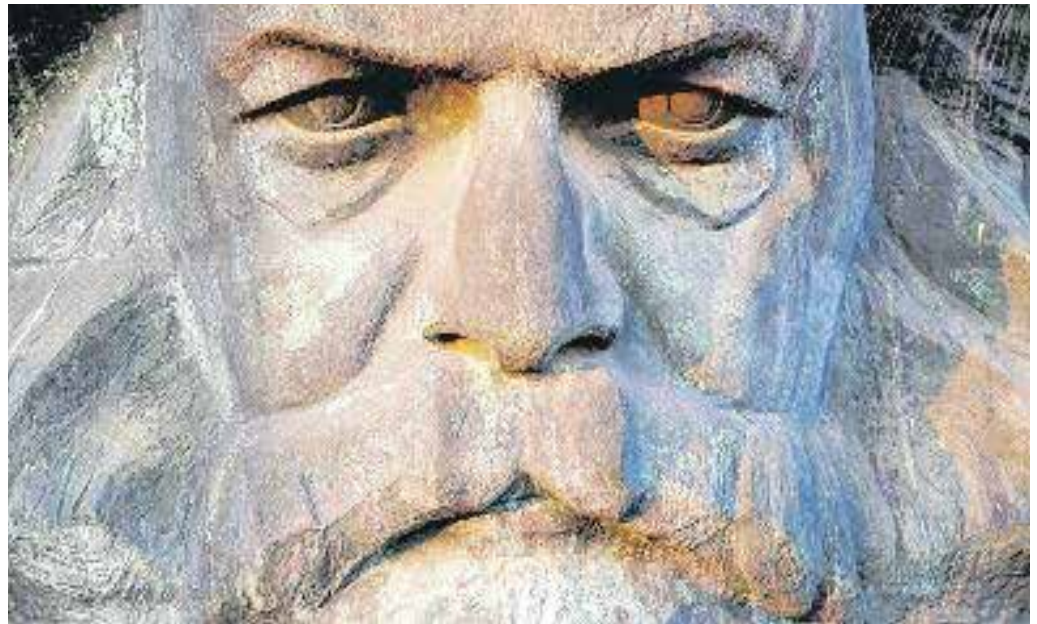
Marx rund um die Welt

Am 21. September findet in den Kunstsammlungen am Theaterplatz und an 16 weiteren Orten rund um die Welt die erstmalige Vorführung von Marx statt – ein Film von Olaf Nicolai.

Vor einem Jahr hatte Olaf Nicolai im Rahmen der Ausstellung Gegenwart I Presences den Monumentalkopf in einer fixen Einstellung als Close-Up aufgenommen. Wieder zur kalendrischen Tag- und Nachtgleiche wird er nun von 12 Uhr (Ortszeit) bis 12 Uhr des Folgetages zu sehen sein.

»Olaf Nicolai ist es gelungen, eine ebenso monumentale Form zu finden, wie sie die Skulptur im Alltag ausstrahlt.«, so Frédéric Bußmann, Generaldirektor der Kunstsammlungen Chemnitz.

Marx porträtiert in spezifischer Weise das 1971 in Chemnitz (damals Karl-Marx-Stadt) errichtete ikonische Karl-Marx-Monument. Olaf Nicolai (*1962 in Halle an der Saale) ist in Karl-Marx-Stadt aufgewachsen und deshalb auch mit dem Marx-Monument verbunden. Auf dem bereits im Bildausschnitt monumental wirkenden Gesicht wandern die Schatten des sich fortbewegenden Lichtes wie über eine zerklüftete Landschaft, während die Geräusche des städtischen Lebens



Vom 21. September, 12 Uhr bis zum 22. September, 12 Uhr, finden in den Kunstsammlungen Chemnitz und an 16 Orten rund um die Welt erstmalig eine Vorführung von Marx statt. Foto: Kunstsammlungen

bis hin zu den Glockenschlägen des Chemnitzer Rathauses im Hintergrund zu hören sind.

Olaf Nicolai stellt mit dem Video die Frage nach dem Verlauf von

Zeit, ihrer Messung und Bedeutung in physikalischer wie philosophischer Hinsicht. Er beendet den Film mit einem kurzen Zitat der dänischen Autorin Inger Christensen:

»Keiner weiß, trotz allem, ob das Weltall rückwärts zählt, während wir getreulich vorwärts zählen.« ■

www.kunstsammlungen-chemnitz.de

Herbst- und Erntefest im Botanischen Garten

**18. und 19. September,
jeweils von 10 bis 18 Uhr**

Die Tage werden kürzer, die Zeit der sommerlichen Temperaturen ist vorbei und erste Blätter beginnen zu fallen. Die Natur hat ihre Taschen prall gefüllt mit Pilzen, Früchten und bunten Farben.

Im Botanischen Garten Chemnitz haben die hier tätigen Vereine und Verbände das traditionelle Herbst- und Erntefest vorbereitet und freuen sich auf zahlreiche Gäste. Ein überaus reichhaltiges Pro-

gramm lockt. In einer Zeltstadt im Freigelände wird zum fröhlichen Treiben eingeladen. Die Hauptattraktionen werden wieder Pilzausstellung und Obstsortenschau sein. An Beratungsständen der Chemnitzer Imker, der Naturschutzverbände und Vereine kann man manchen Tipp erhalten sowie Schönes und Nützliches erwerben. Bastelangebote, Tee-Mischen, Pflanzenbörse, Kinderrutsche und Möglichkeiten zu Spiel und Spaß (Puppenspieler, Gaukler) runden das Programm ab. Musikalische Untermalung des Festes bietet täglich Tom Haus. Die Line-Dance-Gruppe Chemnitz ist an beiden Tagen 14 Uhr live zu erleben. Und dass, im wahrsten Sinne



Foto: Pixabay

des Wortes, für jeden Geschmack etwas da ist, dafür sorgen diverse Imbiss-Angebote.

Gäste sollten genügend Zeit mitbringen. Ein halber Tag vergeht wie im Fluge zum Herbstfest im Botanischen Garten Chemnitz, Leipziger Straße 147. ■

Entsprechend der geltenden Verordnungen zur Corona-Prävention gibt es einige Beschränkungen: Mund-Nasenschutz in allen Gebäuden und im Außenbereich, wenn der Abstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. Zutritt zu den Gebäuden nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete. Am Eingang erfolgt eine Kontrolle und Datenerfassung.

Kursangebote der Chemnitzer Volkshochschule im September

Trockenkünstler im Garten

In dieser Veranstaltung werden hitzeverträgliche Pflanzen für trockene Böden vorgestellt, die wenig Pflege benötigen und auch an extremen, vollsonnigen Standorten mit farbenfrohen Blüten begeistern. Sie erfahren zudem allerlei Wissenswertes zu Pflanzen, die im Problembereich des trockenen Schattens nicht nur überleben, sondern sich sogar wohlfühlen. Eine erfahrene Hobby-Gärtnerin vermittelt praktische Hinweise und hat auch den einen

oder anderen Geheimtipp für Gärtnerinnen und Gärtner parat. Die Veranstaltung ist Teil der Reihe »Bewusst leben« an der Volkshochschule Chemnitz, die sich einen bewussteren Umgang mit den natürlichen Ressourcen unserer Erde und die Entdeckung der heimischen Natur auf die Fahnen geschrieben hat.

**Infos und Anmeldung:
www.vhs-chemnitz.de
oder ☎ 0371 488-4343.
Wann?**

**23. September, 17 – 19,15 Uhr
Wo?
TIETZ, Kursraum 4.07; entgeltfrei**

Bundestagswahl 2021 Wahlssystem, Parteien und möglichen Koalitionen

Am 26. September 2021 wird der Deutsche Bundestag neu gewählt. Doch wie genau wird gewählt, wen wählen wir, und was folgen daraus für mögliche Koalitionen? Das deutsche Wahlssystem mit Erst- und Zweitstimme zählt zu den kompli-

ziertesten der Welt und führt immer wieder zu Missverständnissen. Denn wie sich nach der Wahl die Stimmen für die einzelnen Parteien mit Blick auf die Regierungsbildung auswirken, ist unübersichtlich wie selten.

Die Veranstaltung bietet Wählerinnen und Wählern Grundlagen für eine informierte Wahl. Fragen zum Wahlssystem werden beantwortet. Es werden keine Kandidaten vorgestellt und keine Wahlempfehlung gegeben.

Die Veranstaltung ist eine Koopera-

tion des Instituts für Politikwissenschaft der Technischen Universität Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.

**Infos und Anmeldung:
www.vhs-chemnitz.de
oder ☎ 0371 488-4343.**

**Wann?
23. September, 19 – 20.30 Uhr
Wo?
TIETZ, Kursraum 4.07
entgeltfrei**

www.vhs-chemnitz.de

Preisträger beim Schülerwettbewerb »Neues Europäisches Bauhaus in der Region Chemnitz«

Zehn Schüler:innen mit Preisen ausgezeichnet

Die sächsische Europaministerin Katja Meier und Bürgermeister Michael Stötzer haben zehn Preisträger:innen des Schülerwettbewerbs »Neues Europäisches Bauhaus in der Kulturregion Chemnitz« mit Preisen ausgezeichnet.

Jeweils drei Preise wurden vergeben in den Kategorien »Zeichnung, Malerei, Grafik«, »Modellbau Utopien einer Stadt« und »Modellbau konkrete Lebensideen«. Dotiert sind die Preise mit Preisgeldern von 100, 200 und 300 Euro. Eine weitere Arbeit wurde von der Jury lobend erwähnt.

Die Preisträger:innen sind:

Kategorie Zeichnung, Malerei, Grafik

1. Preis »Bunt gemischte Zukunftsvision« – Thadeus Zwiener (300 Euro)

2. Preis »Neue Nanas – Diverse Farbschwangerschaft (fünfteilige Arbeit)« – Jule Strube (200 Euro)

3. Preis »sleep in a painting« – Henriette Domes (100 Euro)

Kategorie Modellbau Utopien einer Stadt *

1. Preis »Stadt der Zukunft« – Manuel Görner (300 Euro)

2. Preis »Die grüne Stadt« – Niklas Rach (200 Euro)



Die Preisträger:innen des Schülerwettbewerbes nahmen am 9. September ihre Preise und Urkunden entgegen. Foto:Stadt Chemnitz/Philipp Köhler

3. Preis »Stadt der Zukunft« – Sunny Selbmann (100 Euro)

Kategorie Modellbau konkrete Lebensideen *

1. Preis »Schule der Zukunft – Schule in cool« – Lea Steier, Lea-Sophie Wimmer und Julia Lenk (300 Euro)

2. Preis »Nachhaltiges Wohnen für

mehrere Generationen« – Luise Neubert (200 Euro)

3. Preis »Ökologische Oberschule in der Zukunft« – Melissa Clauß (100 Euro)

* Aufgrund fehlender Beiträge in der ursprünglich geplanten Kategorie »Plastik« hat die Jury entschieden, die Kategorie »Modellbau« zu

teilen in »Modellbau Utopien einer Stadt« und »Modellbau konkrete Lebensideen«.

Besonders hervorgehoben hat die Jury außerhalb der Wertung »Der Rahmen deiner Möglichkeiten – vierteilige Arbeit« von Angelina Kärcher. Insgesamt wurden sind 23 Beiträge eingereicht, davon fünf,

die die Teilnahmebedingungen nicht erfüllten.

Mitglieder der Jury:

Dr. Nadja Anders, Vorsitzende Richter am Landessozialgericht in Chemnitz und ehemalige Leiterin des Standortes Chemnitz des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB), Dr. Frédéric Bußmann, Generaldirektor der Kunstsammlungen Chemnitz, Ruth Reichstein, Beraterin bei I.D.E.A. (der EU-kommissionsinternen Denkfabrik) und dort für das Neue Europäische Bauhaus zuständig, Jürgen Pinkert, Fachberater für Kunst beim Landesamt für Schule und Bildung Chemnitz und Linda Pense Künstlerin und Designerin, Marianne-Brandt-Wettbewerb.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Stadt Chemnitz hatten mit Unterstützung des Landesamtes für Schule und Bildung Chemnitz von Mai bis Juni einen Wettbewerb für junge Menschen zwischen 14 und 18 Jahren ausgeschrieben, die in der Kulturregion Chemnitz leben. Gesucht waren Vorstellungen, wie ökologische, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte mit Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit in Einklang kommen.

Der Wettbewerb ist Teil der kreativ interdisziplinären Initiative »Neues Europäisches Bauhaus« der Europäischen Kommission. ■

Erstes Pfötchenschwimmen in Chemnitz

Am vergangenen Sonntag öffnete das Freibad in Wittgensdorf für besondere Besucher seine Tore.

Zum ersten Pfötchenschwimmen der Stadt Chemnitz besuchten viele Herrchen, Frauchen und ihre Vierbeiner das Wittgensdorfer Bad.

Dort konnten sich die Hunde vor allem im Nichtschwimmerbecken nach Herzenslust austoben. Wer vor der Abkühlung erst noch ein Workout wollte, konnte mit seinem Hund einen der beiden Parcours bezwingen. Diese hatte der Hundesportverein Wittgensdorf auf der Freibadwiese aufgebaut. Unter Anleitung der Vereinsmitglieder bezwangen die Besucher:innen sowohl den Agility als auch den Hoopers Parcours. Das Wasser in den Schwimmbecken enthielt bereits keine Zusätze mehr. Das Pfötchenschwimmen war der letzte Termin im Freibad Wittgensdorf in diesem Jahr, es wird nun winterfest gemacht. ■



Fotos: Richard V. Seifert/Franziska Fiedler

Leibniz-Preisträger Prof. Dr. Oliver G. Schmidt wechselte an die TU Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier, Rektor der TU Chemnitz, spricht von einem absolutem TOP-Transfer

Prof. Dr. Oliver G. Schmidt, u. a. langjähriger Direktor des Instituts für Integrative Nanowissenschaften am Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden, wechselte an die TU Chemnitz.

Hier wird er seine Forschungsarbei-

ten insbesondere auf dem Gebiet der nanomembran-basierten Materialien, einem der modernsten Felder im Bereich der Mikro- und Nanotechnologien, am neuen wie hochmodernen »Zentrum für Materialien, Architekturen und Integration von Nanomembranen« (MAIN) sowie an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (Professur Materialsysteme der Nanoelektronik) fortführen. Prof. Schmidt zählt zu den TOP-1-Prozent der weltweit meistzitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler seiner Disziplin (gemäß Literatur-Datenbank.



Er wurde für seine herausragenden Arbeiten zur Erforschung, Herstellung und innovativen Anwendung funktioneller Nanostrukturen mit dem »Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis«, dem wichtigsten Forschungsförderpreis Deutschlands, 2018 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet.

www.tu-chemnitz.de

Prof. Dr. Oliver G. Schmidt hat am 16. September seine Tätigkeit an der Chemnitzer TU begonnen. Foto: TU Chemnitz/Jakob Müller

Stadtbibliothek Chemnitz hat eine neue Leiterin



Die Stadtbibliothek Chemnitz hat seit 1. September eine neue Leiterin. Corinna Meinel hat diese Aufgabe übernommen.

Sie arbeitete die letzten vier Jahre im Leitungsstab der Universitätsbibliothek Passau. Ursprünglich hier aus der Region kommend, freut sich Corinna Meinel sehr, in der Chemnitzer Stadtbibliothek ihre neue Wirkungsstätte gefunden zu haben. Die Stadtbibliothek Chemnitz wird sich unter Leitung von Corinna Meinel weiter zu einem offenen Ort entwickeln, der es allen Chemnitzer:innen ermöglicht, sich zu informieren, Kultur zu genießen und Zeit zu verbringen.

Foto: Stadtbibliothek

Neue Orchesterdirektorin



Stefanie Müller-Lietzau wird Orchesterdirektorin der Robert-Schumann-Philharmonie an den Städtischen Theatern Chemnitz. Sie tritt die Nachfolge von Raimund Kunze an und beginnt ihre Tätigkeit am 4. Oktober.

Die gebürtige Hamburgerin stu-

dierte zunächst an der Hochschule für Musik »Hanns Eisler« Berlin und an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig. Anschließend absolvierte sie ein Studium zur Diplom-Kulturmanagerin an der FernUni Hagen. Ihr beruflicher Werdegang führte sie über die Künstleragentur HarrisonParrott London, das Schleswig-Holstein Musik Festival, die Film- und Fernsehproduktionsfirma EuroArts Music International GmbH und die 2006 FIFA World Cup™ Gala zu den Hofer Symphonikern. Dort war sie über zehn Jahre lang als Orchesterdirektorin tätig.

Foto: Nasrat Nazmy

Willkommen in der Stadt der Macher! Willkommen in der Europäischen Kulturhauptstadt 2025!

Bewerben Sie sich bei einem der größten Arbeitgeber der Region und entdecken Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die Chemnitz Ihnen als attraktive Großstadt mit hoher Lebensqualität, reichhaltigen Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten, modernen Kitas und Schulen und viel Grün zum Erholen bietet.

Die Stadtverwaltung Chemnitz sucht nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Beigeordnete/Beigeordnete für das Dezernat 5 – Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport (Amtsbezeichnung Bürgermeister/in)

Der Geschäftskreis umfasst gegenwärtig den Kulturbetrieb, die Kunstsammlungen Chemnitz, das Sozialamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Schulamt sowie das Sportamt. Eine Änderung des Geschäftskreises bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsstarke, verantwortungs-



bewusste, kreative und in hohem Maß engagierte Führungspersönlichkeit, die das Dezernat fachlich versiert, zielorientiert, bürgernah und wirtschaftlich führt und sich mit Engagement und Ideen für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Stadt Chemnitz einsetzt.

Hohe soziale Kompetenz, ein sicheres Auftreten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat sowie mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Gruppen des

kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens der Stadt sind dafür wesentliche Voraussetzungen. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen über eine abgeschlossene Hochschulbildung oder vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Eine mehrjährige Leitungstätigkeit wird vorausgesetzt. Dem Geschäftskreis entsprechend sind Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, im Sozial-, Jugend- oder Bildungsbereich erwünscht. Wählbar ist, wer die Voraussetzun-

gen für die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit erfüllt und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Es wird erwartet, dass die/der Beigeordnete ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Chemnitz nimmt.

Die Ernennung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für eine Amtszeit von sieben Jahren mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister. Die Besoldung richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Freistaates Sach-



sen für kommunale Wahlbeamte. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, welche ein Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Abschlusszeugnisse, Referenzen sowie Arbeitszeugnisse bzw. Beurteilungen beinhalten, richten Sie bitte bis 8. Oktober 2021 an:

**Stadt Chemnitz
Büro des Oberbürgermeisters
Herrn Sven Schulze
– persönlich –
09106 Chemnitz**

Die Wahl der/des hauptamtlichen Beigeordneten durch den Stadtrat ist für den 24.11.2021 in öffentlicher Sitzung vorgesehen.

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen unter ☎ 0371 488 1908 gern zur Verfügung.



Europaminister:innen treffen sich zu ihrer Konferenz in Chemnitz

Weil der Freistaat Sachsen seit dem 1. Juli 2021 den Vorsitz innehat, war Chemnitz am 8. September

Gastgeber der Europaminister:innenkonferenz. Neben Chemnitz werden in Brüssel

und Berlin im kommenden Jahr weitere Konferenzen stattfinden. Zwei Tage lang berieten die 16 Mi-

nister:innen im Carlowitz Congresscenter über den europäischen Green Deal, über Flucht und Migra-

tion sowie über Demokratie und Gleichstellung.

Foto: Philipp Köhler

Jugendliche erheben Forderungen an die EU

Jugendliche aus beiden Ländern berieten sich beim Deutsch-Polnischen Jugendforum zu den drängenden Themen in der EU.

Anlässlich der Europaminister:innenkonferenz in Chemnitz fand vom 6. bis zum 9. September das Deutsch-Polnische Jugendforum »Europe calling – Your voice, your future« statt.

Die jungen Europäer:innen möchten mit ihren Ideen die Europäische Union voranbringen. Dafür haben sie Forderungen formuliert, die sie in die Debatte einbringen wollen. Diese lauten wie folgt:

Politische Partizipation von Jugendlichen stärken!

»Uns gehört die Zukunft! Politische Parteien richten sich mit ihren Programmen stark an ältere Menschen. Wir fordern mehr politische Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen. Wir wollen unsere Zukunft selbst in die Hand nehmen.«

- Wahlalter auf 16 Jahre senken
- Politische Bildung stärken und ausweiten
- Dialog mit jungen Menschen wie anlässlich der EMK zur Normalität machen

Die EU und ihre Werte verteidigen!

»Die EU ist vielen Angriffen ausgesetzt, durch Mitgliedstaaten, populistische Parteien und andere

Länder. Wir fordern eine EU, die für ihre Werte eintritt, nach innen und nach außen und auch außerhalb ihrer Grenzen. Einzelne Mitgliedsstaaten dürfen nicht die Möglichkeit haben, die EU mit ihren Handlungen zu erpressen.«

- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen europäische Werte und Gesetze durch Mitgliedstaaten erhöhen (Geldstrafen) und beschleunigen
- Einstimmigkeitsprinzip bei wichtigen Entscheidungen (z. B. Rechtsstaatlichkeit) abschaffen
- Stimmrecht entziehen

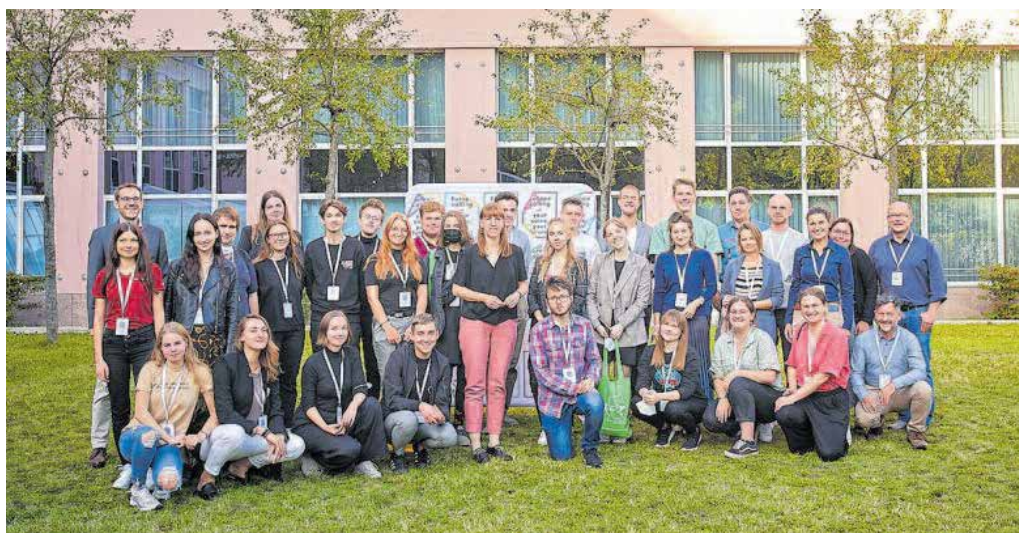
Medienpluralismus stärken!

»Journalist:innen und Medien sehen sich durch Regierungen und Zivilgesellschaften vielen Anfeindungen, Drohungen, Einschränkungen und Angriffen bis hin zum Mord ausgesetzt.

Wir fordern eine pluralistische Medienlandschaft in ganz Europa, die eingeschränkte Medienlandschaften in einzelnen Mitgliedstaaten ausgleicht. Die EU und auch die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht stillhalten bei Einschränkungen der Pressefreiheit und müssen mit mehr als nur Worten reagieren.«

Zukunftsfähige Lebensbedingungen für alle schaffen!

»Menschen sterben und die EU sieht zu. Auch sechs Jahre nach der Migrationskrise 2015, nach vielen Versprechungen, dass die EU daran arbeitet und sich so etwas nicht wiederholen dürfe, hat sich nichts getan. In der EU herrscht nach wie



13 deutsche und 15 polnische Jugendliche tauschten sich beim Deutsch-Polnischen Jugendforum in der vergangenen Woche über ihre Ideen zur Europäischen Union aus. Foto: Przemek Gorecki

vor Uneinigkeit bezüglich der Aufnahme und Verteilung von Geflüchteten.

Die EU darf keine Menschen sterben lassen und muss endlich handlungsfähig werden. Moria ist eine Schande.«

- Frontex muss reformiert werden und sich endlich rechtsstaatlichen Prinzipien unterwerfen
- Schnelleres Bearbeiten von Asylanträgen, Entlastung von Gerichten durch europäische Lösungen
- Verteilung von Geflüchteten zwischen allen EU Staaten verpflichtend machen

»Die Umweltkrise wird auch die Migration wieder verstärken. Wenn die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht mit einigen Tausenden Geflüchteten klarkommen, wie soll es

dann mit Millionen Klimaflüchtenden gehen?

Wir werden noch viele Jahre leben und die schlimmen Auswirkungen des Klimawandels mit eigenen Augen erleben. Welche Welt wollen Sie uns hinterlassen?«

- Setzen sie nicht nur immer neue Ziele, sondern handeln sie auch. Wir brauchen keine Maßnahmen in 20 Jahren, sondern heute.
- Unternehmen, die für den Klimawandel besonders verantwortlich sind, müssen stärker besteuert werden. Die Steuern sollen zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden.
- Wir fordern ein einheitliches europäisches Recyclingprojekt sowie ein gemeinsames Pfandsystem

Bildung stärken!

»Bildung ist der Schlüssel zur Lösung vieler Probleme. Auch wenn wir in Europa einen guten Bildungsstandard und viele Chancen haben, sind diese sehr ungleich verteilt. In einigen Mitgliedstaaten werden Themen wie Frauenrechte, Minderheitenrechte, Diskriminierung, politische Bildung, Sexualerziehung ausgeblendet oder sogar unterdrückt.«

- Verstärkte Förderung von Projekten zu Aufklärung sowie zur Beseitigung von Ungleichheiten insbesondere für benachteiligte junge Menschen
- Projekte zur Förderung von europäischen Begegnungen zum Abbau von Stereotypen und Vorurteilen für alle Menschen

Ausstellung zur Nachhaltigkeit im Tietz

Seit 15. September, zeigt die Volkshochschule Chemnitz die Ausstellung »Bildung für nachhaltige Entwicklung 2021/22« in der vierten Etage des TIETZ. Bis zum 7. Oktober werden 15 sächsische Projekte und Aktive vorgestellt, die sich für ein besseres Morgen engagieren. »Bildung für nachhaltige Entwicklung« lädt dazu ein, das eigene Bewusstsein für die begrenzten globalen Ressourcen und die Auswirkungen des eigenen Handelns zu schärfen. Die Ausstellung wurde vom Umweltzentrum Chemnitz konzipiert und organisiert. Zu den Unterstützern zählen das Sächsische Staatsministerium für Kultus und die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt. Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten der Volkshochschule besucht werden. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, es gelten die aktuellen Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. ■

www.landesausstellung-bne-sachsen.de/

Erdgeschichte zum Greifen nah

»Tag des Geotops«:
19. September 2021

Am 19. September öffnet das Grabungsteam des Museums für Naturkunde Chemnitz zum »Tag des Geotops« von 10 bis 17 Uhr sein »Fenster in die Erdgeschichte« auf der Glockenstraße 16. Es gibt Einblicke in einen 291 Millionen Jahre alten Wald aus Stein.

Am »Tag des Geotops« am 19. September bietet das Museum für Naturkunde vor der Winterpause noch einmal Gelegenheit, einen Blick auf die diesjährigen Grabungsschritte zu erhaschen. Dem Grabungsteam kann live beim Abbau des Tuffs und bei der Bergung von Fossilien über die Schultern geblickt werden. Das Team erläutert Schritte der Grabungsarbeiten und plaudert über den 291 Millionen Jahre alten Chemnitzer Wald aus Stein. Im »geologischen Klassenzimmer« können Nachwuchsforscher nach Fossilien graben. Ein Quiz rund um den Versteinerten Wald lädt ein, das Grabungsgelände näher zu erkunden.



Hier ein Blick in die wissenschaftliche Grabung am »Fenster in die Erdgeschichte« in der Glockenstraße 16. Foto: Museum für Naturkunde Chemnitz

Zum Tag des Geotops am 19. September laden Einrichtungen in ganz Deutschland ein, Erdgeschichte gemeinsam mit Fachleuten hautnah zu erleben. Es können die unterschiedlichen Ausflugsziele angesteuert werden: Steinbrüche, Mineralfundorte, Bergwerke und natür-

lich auch die Grabung am »Fenster in die Erdgeschichte« des Museums für Naturkunde Chemnitz. Das Projekt »Fenster in die Erdgeschichte« wird durch den Europäischen Sozialfonds gefördert. Die Angebote werden mitfinanziert durch Steuermittel des Sächsi-

schen Landtags. ■

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bitte informieren Sie sich unter www.naturkundemuseum-chemnitz.de über die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung. www.tag-des-geotops.de

Kinderkonzert »Peter und der Wolf«

Städtische Musikschule
lädt ein – bitte rechtzeitig
Karten reservieren!

Das meistgewünschte und wohl beliebteste Konzert für Kinder, Peter und der Wolf von Sergej Prokofjew, steht wieder auf dem Programm der Robert-Schumann-Philharmonie. Es werden viele Kinder-, aber auch Erzieher- und Lehrer:innenherzen höher schlagen.

Der 1891 geborene Sergej Prokofjew schuf mit dem 1936 entstandenen Werk Peter und der Wolf ein Musikmärchen, das höchst aufregend und spannend ist und zugleich fast unbemerkt jede Menge Wissen über die Orchesterinstrumente und ihre Klangsprache vermittelt.

»Es war damals eine lebhaft Nachfrage nach Kinderstücken, und dies bewog mich zur Komposition einer symphonischen Erzählung für Kinder Peter und der Wolf (op. 67), zu der ich selbst den Text schrieb. Jede Figur der Erzählung bekam ihr eige-

nes Motiv, das auch immer von dem gleichen Instrument gespielt wurde. ... Der Text wurde vorgelesen, wenn die Musik pausierte; er war sehr kurz, denn für mich war er nur ein Mittel, die Kinder zu veranlassen, auf die Musik zu hören.« Sergej Prokofjew aus Sergej Prokofjew, Aus meinem Leben, Zürich/St. Gallen 1993

Bevor das eigentliche Konzert im Saal der Städtischen Musikschule erklingt, werden alle Instrumente und bekannte Motive vorgestellt und so schon vertraut gemacht. Meistens wissen die Kinder bestens Bescheid und verkünden voller Freude, um welche Figur oder welches Instrument es sich handelt. ■

Wann?
20.09.2021, 21.09.2021
und 08.04.2022 jeweils 9.30 Uhr
Wo?

Städtische Musikschule Chemnitz
Tickets?
Ina Baldauf
E-Mail baldauf@theater-chemnitz.de
Kontakt: Heike Vieth
vieth@theater-chemnitz.de
www.theater-chemnitz.de

Das Amtsblatt im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

www.chemnitz.de/newsletter

#offengeht: Interkulturelle Wochen werden eröffnet

Vom 18. September
bis 3. Oktober

Interkulturelle Wochen
Eröffnungsveranstaltung
#OFFENGEHT

Die Eröffnungsveranstaltung findet ohne Beteiligte und ohne Besucherandrang, aber dafür mit Symbolkraft statt. Mit bunten Regenschirmen und vielen Lichtern – dafür sehr leise – werden auf dem Neumarkt die Interkulturellen Wochen »eingeleuchtet«.

Zeit und Ort:
16 bis 21 Uhr, Neumarkt Chemnitz

Unter dem Motto »#offengeht« setzen die Interkulturelle Wochen ein starkes Zeichen für eine tolerante, offene und eine der Kulturhauptstadt würdigen Gesellschaft. Ob es um offene Türen oder ob es um die Öffnung unseres Herzens oder unseres Geistes geht, steht genauso offen wie die Themen, die im Rahmen von vielfältigen Veranstaltungen angeboten werden können. Die Situation in den Herkunftsländern, Flüchtlingsaufnahme, die Seenotrettung und menschenwürdige Unterbringung von Geflüchteten, Integration beziehungsweise Inklusion, klare Positionierung gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und nationalistische Ab-



gebotenen Veranstaltungen widerspiegeln. Alle Angebote werden unter Beachtung der aktuellen Coronaregeln durchgeführt.

Da auch in diesem Jahr kein »Fest der Kulturen« veranstaltet werden kann, wird die zweiwöchige Veranstaltungsreihe in Chemnitz am 18. September, 16 Uhr wieder mit verschiedenen Lichtakzenten gestartet. Lichterketten und Kerzen sollen die Leere an der Stelle sichtbar machen, an der das bunte »Fest der Kulturen« stattfinden sollte.

Je nach aktueller Lage und Möglichkeiten wird der Auftakt im Stillen oder aber auch mit etwas Musik aus fernen Ländern gefeiert.

Interkulturelle Filmwoche
vom 4. bis 10. Oktober 2021

Die Interkulturelle Filmwoche startet am 4. Oktober unter dem Motto »Vielfalt sehen, Vielfalt fühlen, Vielfalt erleben.«. Gezeigt werden sollen Filme verschiedenen Genres in den Themenfeldern Migration, Flucht, Asyl, Rassismus und Diskriminierung, Antisemitismus, Religionen und vieles mehr.

Die Filmvorführungen werden mit Begleitangeboten wie Gesprächen, Podiumsdiskussionen oder andere Aktionen und Aktivitäten durchgeführt. ■

Alle Veranstaltungen unter:
www.chemnitz.de/ikw oder
www.interkulturellewoche.de

grenzung – die Chemnitzer:innen werden von Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen eingeladen, sich zu diesen und anderen Themen zu informieren und Angebote für ein tolerantes und friedliches Miteinander zu nutzen. Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Tanzkurse und Konzerte, Länderabende, Sportveranstaltungen, Lesungen und Autorengespräche, Vorträge, Workshops und Infoveranstaltungen sowie der Austausch zwischen Religionen sollen Interesse an Menschen und Begegnung wecken. Die Vielfalt in der Stadt Chemnitz soll sich auch in der Vielfalt der an-

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz am 05.05.2021 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Philippstraße / Zietenstraße / Kleingartenanlage (KGA) Heidelberg im Stadtteil Sonnenberg wurde von der Landesdirektion Sachsen am 17.08.2021 unter Az.: C35-2511/43/9 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im

Stadtplanungsamt, Abt. Stadtentwicklung, im Neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, während der Zeiten

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichne-

ten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

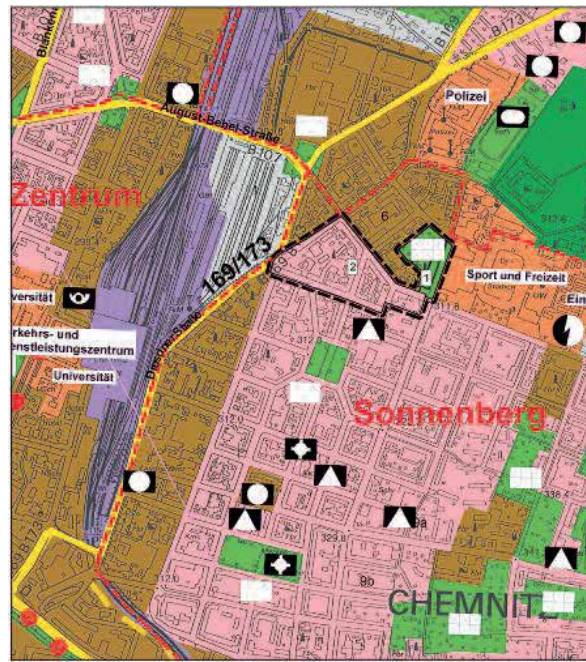
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeister dem Be-

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ausschnitt Stadtteil Sonnenberg
Bereich Philippstraße/Zietenstraße/KGA Heidelberg

M 1 : 10 500

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Teilfläche	bisherige Darstellung	neue Planungsabsicht	Größe
1	gemischte Baufläche	Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten	1,5 ha
2	gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	5,3 ha

Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten

Wohnbaufläche

Hinweis
Die Änderungen zum Flächennutzungsplan erfolgen aus rechtlichen Gründen auf der topografischen Kartengrundlage des seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz.

08/2019

CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE
Stadtplanungsamt

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ge-

genüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 07.09.2021

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Donnerstag, den 30.09.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich – vom 15.06.2021 4. Verpflichtung des neuen sachkundigen Einwohners gemäß § 19 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) 5. Beschlussvorlage an den Stadtrat
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/58 Marienberger- / Saldenbachstraße | <p>Vorlage: B-186/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität 6.1. Neuausweisung Tempo-30-Zonen 2021
Vorlage: B-179/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66 6.2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 95/12 „Hermann-Pöge-Straße“, Teilgebiet 2
Vorlage: B-195/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 6.3. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/17 „Wohnen an der Dorfstraße“
Vorlage: B-205/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 6.4. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz Bereich | <p>„Walter-Janka-Straße“ im Stadtteil Adelsberg
Vorlage: B-226/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61</p> <ol style="list-style-type: none"> 6.5. Aufstellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich Oberer Bahnhof im Ortsteil Wittgensdorf)
Vorlage: B-227/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 7. Verschiedenes 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder 8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich – |
|--|---|--|

Michael Stötzer // Bürgermeister

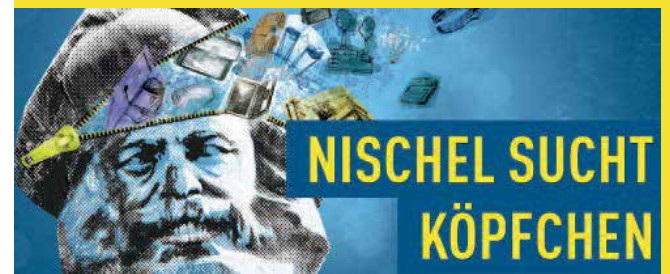
Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 28.09.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – vom 20.05.2021 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Informationsvorlage an den Sozialausschuss
Anhebung Förderung Freie Träger Wohlfahrtspflege um 190.000 € für 2021 (ANr 94 I 2021) – Stadtratsbeschluss vom 31.03.2021
Vorlage: I-041/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50 5. Verschiedenes 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung | <ol style="list-style-type: none"> 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses – öffentlich – <p>i.V. Michael Stötzer //
Miko Runkel
Bürgermeister</p> |
|---|---|---|

Stellenangebot



Wir suchen für die Berufsausbildung bei der Stadt Chemnitz

FACHANGESTELLTE FÜR BÄDERBETRIEBE (M/W/D)

Ausbildungsprogramm und

Zugang zum Bewerbungsportal unter:

www.chemnitz.de/ausbildung



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 30.09.2021, 16:30 Uhr, Kraftwerk,
Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Kulturausschusses – öffentlich – vom 01.07.2021 und 09.09.2021 4. Beschlussvorlage an den Kulturausschuss
2. Förderrunde zur Förderung von kulturellen Maßnahmen im Rahmen | <p>des Soziokulturellen Jugendfonds im Jahr 2021
Vorlage: B-217/2021
Einreicher: OB/Amt 41</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Aktuelle Informationen Kulturhauptstadt 2025 6. Verschiedenes 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder 7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – |
|---|---|

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag zur Lieferung von Fortsetzungswerken der Fachliteratur für die Verwaltungsbibliothek der Stadt Chemnitz
Vergabenummer: 10/41/21/014

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:

<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.eVergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 28.09.2021, 19:00 Uhr, Saal, Krystallpalast Klaffenbach,
 Klaffenbacher Hauptstraße 52, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 24.08.2021 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen 5. Informationen zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Würschnitz 6. Informationen zum Schulanfang / Wiedereröffnung Grundschule Klaffenbach 7. Aktuelle Informationen zum Projekt Kulturpark 8. Planung der Verkehrsbegehung 2021 | <ol style="list-style-type: none"> 9. Informationen des Ortsvorstehers 10. Einwohnerfragestunde 11. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 12. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – |
|---|--|--|

Andreas Stoppe // Ortsvorsteher

Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 29.09.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal
 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Beschlussvorlage an den Betriebsausschuss
 2. Änderung zum Wirtschaftsplan 2021 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz | <p>Einreicher: Dezernat 1/ESC</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Verschiedenes 4.1. Mündliche Informationen der Verwaltung 4.2. Fragen der Ausschussmitglieder 5. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses – öffentlich – |
|--|--|

i. V. Michael Stötzer //
 Bürgermeister

Vorlage: B-189/2021

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmungserweiterung eines beschränkt-öffentlichen Weges nach § 6 SächsStrG, Gemarkung Reichenbrand

(Az: 66.14.03/713/18)

1. Wegbeschreibung

Beschränkt-öffentlicher Weg auf dem Flurstück T.v. 114/9, Gemarkung Reichenbrand als Wegeverbindung der Heinrich-Bretschneider-Straße und Abraham-Werner-Straße, Bestandsblatt-Nr. 1205 mit der Widmungsbeschränkung: Fußgänger
 Baulastträger ist die Stadt Chemnitz.

2. Verfügung

Ein Teilabschnitt des unter 1. näher bezeichneten beschränkt-öffentlichen Weges wird nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) auf die hinzukommende Beschränkung für den Anliegerverkehr erweitert. Die Widmungserweiterung beginnt ab der in westliche Richtung verlaufenden Verlängerung

der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 114/32, Reichenbrand bis zur Abraham-Werner-Straße und soll damit die Zufahrt zu den Garagen auf dem Flurstück 114/32 gewährleisten.

Die Widmungserweiterung wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam. Die Klassifizierungsmerkmale werden durch die Widmungserweiterung nicht berührt.

3. Einsichtnahme

Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Bei persönlicher Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4 88-77 41 gebeten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form

oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 18.08.2021

Sven Schulze // Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die beabsichtigte Einziehung eines Straßenabschnittes nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.04/805/21)

1. Straßenbeschreibung

„Fritz-Wagner-Siedlung“, Flurstück T.v. 341/60, Gemarkung Altendorf mit seiner Lage zwischen den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 341/17, 341/18 und 341/19 der Gemarkung Altendorf, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 967

2. Absichtserklärung

Der unter 1. näher bezeichnete Straßenabschnitt soll auf der Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 21 m eingezogen werden. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 (5) SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgebracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Bei persönlicher Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 4 88-77 41 gebeten.

Chemnitz, den 16.08.2021

Sven Schulze //
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Chemnitz

Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne vom § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächs-SchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 hat die Stadt Chemnitz 6 Schiedsstellen eingerichtet.

Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung. Wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist.

Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch.

Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten,

1. die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen;
2. die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk

und Fernsehen zum Gegenstand haben;

3. an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Die Einteilung der Stadt Chemnitz erfolgte auf Stadtteilebene in 6 Bezirke.

Schiedsstelle I

Friedensrichterin:

Frau Brigitte Hofmann

Telefon: (03 722) 50 06 42

email: IBHChemnitz@web.de

Gebiete:

Zentrum, Schloßchemnitz, Furth, Glösa-Draisdorf, Borna-Heinersdorf, Röhrsdorf, Wittgensdorf

Schiedsstelle II

Friedensrichterin:

Frau Martina Ziegler

Telefon: (03 71) 5 21 33 85

Gebiete:

Lutherviertel, Gablenz, Adelsberg, Kleinolbersdorf-Altenhain, Erfenschlag, Harthau, Einsiedel

Schiedsstelle III

Friedensrichter: Herr Tino Pioch

Telefon: 0162 1064502

email: tinopioch@gmail.com

Gebiete:

Klaffenbach, Helbersdorf, Morgenleite, Hutholz, Kappel, Schönau, Stelzendorf

Schiedsstelle IV

Friedensrichterin:

Frau Ramona Bohn

Telefon: (03 71) 8 20 15 53

Gebiete:

Siegmars, Reichenbrand, Mittelbach, Kaßberg, Altendorf, Rottluff, Rabenstein, Grüna

Schiedsstelle V

Friedensrichterin:

Frau Kerstin Kunze

Telefon: (0 37 26) 71 36 86

Gebiete:

Ebersdorf, Hilbersdorf, Euba, Sonnenberg, Yorckgebiet

Schiedsstelle VI

Friedensrichter:

Herr Dr. Axel Mrwa

Telefon: 0371 512 565

e-mail: amrwa@t-online.de

Gebiete:

Altchemnitz, Bernsdorf, Reichenhain, Markersdorf, Kapellenberg

Für alle Schiedsstellenbezirke gelten folgende Sprechzeiten:
jeden 1. Dienstag im Monat –
18.00 – 19.00 Uhr

**Chemnitz, Friedensplatz 1 –
09111 Chemnitz**

Bitte beim Einlassdienst am Haupteingang melden
Raum: B0101/2

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Mai 2021** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Chemnitz, den 24.09.2021

Chemnitz, den 24.09.2021

4 Fahrräder, 1 Beutel 1 Paar Sandalen, 5 Jacken, 8 Geldebörsen, 1 Beutel Taschenschirm, 1 Pullover, 14 Handys, 2 Beutel Bekleidung, 1 Buch, 5 Autoschlüssel, 1 Beutel 1 Schlüsselbrett, 4 Plüschtiere, 16 Schlüsselbunde, 1 Beutel Schlüssel & Desinfektionsmittel, 1 E-Zigarette / Verdampfer, 6 Brillen, 1 Karton Bekleidung, 1 Ladebox für Kopfhörer, 5 Sonnenbrillen, 4 Mützen, 1 Tablet-PC, 1 Armbanduhr, 1 Schal, 1 Camcorder, 18 Schirme, 1 Halstuch, 1 Blindenstock, 12 Rucksäcke, 1 Kapuze, 1 Gehilfe, 3 Sporttaschen, 1 Paar Handschuhe, 1 Bilderrahmen

Zehnte Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 13.09.2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Anti-

genschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:
 - 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Davon abweichend müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind
 - Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt kei-

nen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontakts zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html). Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall ab-

sondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen

müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv

getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des / der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

Fortsetzung von Seite 21

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
- 4.2. Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3. Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 4.4. Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5. Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten

Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

- 5.1. Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1. Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.
- 6.2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach

frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **20.09.2021** in Kraft und mit Ablauf des **17.10.2021** außer Kraft. Die Neunte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 16.08.2021 und in Kraft seit 23.08.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der

Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass neuartige Varianten zum Teil leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnah-

men-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Fortsetzung von Seite 22

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Nach derzeitigem Wissen kann die

Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten 2 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen absondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind außerdem symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung

befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt (per E-Mail an infektionsschutz@stadtchemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302) und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Ab-

striche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Fortsetzung Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des

Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt hiervon absehen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für

positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiter-

hin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich be-

gangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **20.09.2021** bis einschließlich **17.10.2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 13.09.2021

Dr. med. Harald Uerlings //
Amtsarzt

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Einziehung eines Straßenteiles nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az.: 66.14.04/801/21)

1. Straßenbeschreibung

„Reichsstraße“, Wendeanlage auf den Flurstücken: 2120/26, 2218/6, 2218/5 und T.v. 2120/25, T.v. 2218/3 (Stützmauer), Gemarkung Chemnitz, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 663. Aufgrund des planfestgestellten Vorhabens der DB Netz AG ist im Rahmen der Baumaßnahmen die dauerhafte Schließung der Wendeanlage erfolgt.

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete Straßenabschnitt wird gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) eingezogen. Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 Abs. 5 SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

3. Einsichtnahme

Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Bei persönlicher Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4 88-77 41 gebeten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 18.08.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister